

BGer 6B_629/2025 vom 25. August 2025

Bundesgericht, 2025-08-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_629_2025

FR: TF 6B_629/2025 du 25 août 2025

IT: TF 6B_629/2025 del 25 agosto 2025

Erwägungen

E. 1

Das Obergericht des Kantons Zug trat am 13. Juni 2025 auf eine Beschwerde gegen die Verfügung der Einzelrichterin am Strafgericht vom 18. Februar 2025 zur Gültigkeit einer Einsprache gegen einen Strafbefehl nicht ein, weil es dem Beschwerdeführer an einer Beschwer und der Beschwerde an einer hinreichenden Begründung fehle. Der Beschwerdeführer wendet sich an das Bundesgericht. Anfechtungsobjekt im bundesgerichtlichen Verfahren ist alleine die Nichteintretensverfügung der Vorinstanz (Art. 80 Abs. 1 BGG). Vor Bundesgericht kann es folglich nur um die Fragen der Beschwer und der Begründungsanforderungen nach Art. 385 Abs. 1 i.V.m. Art. 396 Abs. 1 StPO gehen. Damit befasst sich der Beschwerdeführer allerdings nicht. Stattdessen äussert er sich nur zu einem Fristwiederherstellungsgesuch und dessen vermeintliche Ablehnung, was indessen nicht Verfahrensgegenstand ist und womit sich das Bundesgericht folglich nicht befassen kann. Aus der Beschwerde ergibt sich nicht (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG), inwiefern das vorinstanzliche Nichteintreten auf die kantonale Beschwerde verfassungs- oder sonst wie bundesrechtswidrig sein könnte.

E. 2

Auf die Beschwerde ist mangels einer tauglichen Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Auf eine Kostenaufgabe kann ausnahmsweise verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung wird damit gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.